Bebauungsplan Nr. 050 des Marktes Wolnzach

"An der Wendenstraße"



I. SATZUNG

DER MARKT WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9 und 10 DES BAUGESETZBUCHES DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAY RN, DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAU ICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG), DER VERORDNUNG ÜBE FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DEN VON DIPL: ING. GEORG FUCHS. REGIERUNGSBAUMEISTER, GEFERTIGTEN BEBAUUNGS-PLA NR. 50 "AN DER WENDENSTRASSE"VOM 14. DEZ. 1987 ALS SATZUNG, DIE SATZUNG TRI T MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BAUGESETZBUCHES IN KRAFT.

II. (FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. LAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Bau Nutz VO) FESTGESETZT. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE DIENEN VORWIEGEND DEM WOHNEN. DAS ALLGEMEINE VOHNGEBIET IST NACH § 1 ABS. 5, 6 und 9 Bau NVO WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT: 2 JLÄSSIG SIND
 - WOHNGEBÄUDE
 - DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETS DIENENDEN LÄDEN, SCHANK und SFEISEWIRT SCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE.
 - LIE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IST NACH \$ 4 ABS. 4 Bau NVO AUF MAXIMAL 2 WOHNEIN-
- 2. AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GEM ART. 6 und 7 Baybo Vorge SCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN EINZUHALTEN .
- 3 FÄCHER
- 3.1 LLE GEBÄUDE, AUCH NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN, SIND MIT SATTELDÄCHERN UND NITTIGEM FIRST ZU VERSEHEN. DIE FIRSTLÄNGE MUSS DIE GIEBELBREITE (JEMESSEN ENSCHL. ANBAUTEN) ÜBERWIEGEN. DIE NEIGUNG BEIDER DACHFLÄCHEN DESSELBEN DACHES NUSS GLEICH SEIN.
- 3.2 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 38 BIS 44°.
- 3.3 LIE DÄCHER SIND MIT ZIEGELN ODER DACHSTEINEN IN DER FARBE ZIEGELROT BIS ROT-BRAUN ZU DECKEN.
- 3.4 CACHEINSCHNITTE (DACHTERASSEN) SIND UNZULÄSSIG.
- 3.5 AUF JEDER DACHSEITE SIND MAXIMAL 2 STEHENDE DACHGAUBEN ZULÄSSIG DIE MAXI-N ALE BREITE DARF 1,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 4. CHE FASSADEN DER WOHNGEBÄUDE SIND ALS LOCHFASSADEN MIT ÜBERWIEGENDEN AN-TEILEN AN WANDFLÄCHEN ZU GESTALTEN, ZU VERPUTZEN UND HELL ZU STREICHEN. GRELLE FARBTÖNE SIND ZU VERMEIDEN.
- 5. ALS WANDVERKLEIDUNGEN SIND NUR HOLZVERSCHALUNGEN ZULÄSSIG
- 6. CARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DER GLEICHEN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND CACHDECKUNG WIE DAS HAUPTGEBÄUDE AUSZUFÜHREN. SIE SIND NUR INNERHALB DER EAUGRENZEN ODER INNERHALB GESONDERTER UMGRENZUNGEN ZULÄSSIG. KELLERGARAGEN UND TIEFGARAGEN SIND UNZULÄSSIG. GARAGENLÄNGE BEI GRENZBEBAUUNG MAX. 6,5° m.
- 6.1 V'ERDEN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN EINER GEMEINSAMEN GRUND -STÜCKSGRENZE ERRICHTET, SIND SIE HINSICHTLICH HÖHENLAGE, DACHFORM UND ABSTAND VON DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.
- 62 BER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER ÄUSSEREN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

7. ABTRAGUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN VON MEHR ALS 1 METER SIND NICHT ZULÄSSIG SIE ND MIT EINER QUERNEIGUNG VON MIND. 1: 2 ZU VERZIEHEN.

8. CRÜNFLÄCHEN und VORGÄRTEN

8.1 CIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, GÄRTEN ZU J BEPFL ANZEN

8.2 DIE MAXIMALE BREITE VON BEFESTIGTEN ZUFAHRTEN UND ZUWEGEN DARF ZUSAMMENGERECH-

- NET 6,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE ENTWÄSSERUNG VON BEFESTIGTEN VORCARTENFLÄ CHEN MUSS AUF DEM EIGENEN GRUNDSTUCK BESORGT WERDEN.
 STRASSEN ODER WEGESEITIGE EINFRIEDUNGEN SIND NUR ALS HOLZLATTENZÄUNE ZULÄS-SIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZWISCHEN DEN BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG. IE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN. HÖHE DER EINZÄUNUNG AXIMAL 1,00 m. LEBENDE ZÄUNE SIND ZULÄSSIG
- 16. JULLTONNENBOXEN SIND IN DEN GEBÄUDEN UNTERZUBRINGEN
- 11. [|E GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN AS VERSORGUNGSNETZ DER ISAR - AMPERWERKE ANGESCHLOSSEN. DIE HAUSAN -CHLUSSKABEL ENDEN IN WANDNISCHEN AN DER STRASSENSETTE ZUGEV'ANDTEN AUSAUSSENWAND, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAULICHEN GEGEBENHEITEN. DIE SERTEILERSCHRÄNKE WERDEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT IN E ZÄUNE INTEGRIERT, d.h. AUF PRIVATGRUND GESTELLT. DIE BETROFFENEN GRUND -TÜCKSEIGENTÜMER HABEN DIE AUFSTELLUNG ZU DULDEN.
- 12. E 200 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN HEIMISCHER LAUBBAUM STU. 16 20 cm ZU FLANZEN. BEI DER EINREICHUNG DER BAUANTRÄGE IST JEWEILS EIN PFLANZ-ONZEPT FÜR DAS BAUGRUNDSTÜCK VORZULEGEN.
- 13. E EINFAHRTS UND EINGANGSTORE SIND SO ZU ERRICHTEN, DASS SIE NUR HACH INNEN EOFFNET WERDEN KÖNNEN.

Π FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERBINDLICHE MASSE

SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE.SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAFRBAHNOBER -KANTE FREIZUHALTEN.

OFFENE BAUWEISE NACH \$ 22 ABS. 2 BauNVO

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

- 25,00

0

II

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

SPIELPLATZ

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZEN NACH \$23 ABS. 3 BauNVO.EINE GERINGFÜGIGE ÜBERS HREITUNG MIT UNTERGEORDNETEN BAUTELLEN IM SINNE DES ART. 6, ABS. 3, SATZ 7 BayBO IST ZULÄSSIG. TRAFO - STATION MIT SATTELDACH UND ZIEGELROTER DACHEINDECKUNG ÖFFENTLICHE VERKEHRSALÄCHE

Schotterrasen gleichzeitig Parkstreifen Fahrbahn



EINZELHÄUSER MIT ERDG<mark>ESCHOSS</mark> UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS, MAX WANDHÖHE (gem. DEF. Bay BO) BERGSE TIG = 3,50 m. KNIESTÖCKE DÜRFEN VON OBERKANTE ROH -DECKE BIS UNTERKANTE SPARREN, SENKRECHT AN DER AUSSENWAND GEMESSEN - 40 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.



GARAGEN: GARAGEN NNERHALB DER BEBAUUNGSREIHE UNMITTELBAR AN DER STAATS-STRASSE 25;9 SIND AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN.



ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME AUF ÖFFENTLICHEM GRUND, HOCHSTAMM, 3 x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 20 - 25 cm



ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME AUF PRIVATEM GRUND, HOCHSTAMM, STAMMBUSCH ODER SOLITÄR , 3 x VERPFLANZ1.



DICHTE LANDSCHAFTSBEPFLANZUNG

j öffentliche grünfläche PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ES KÖNNEN FOLGENDE HEIMISCHE LÄUBBÄUME UND STRÄUCHER GEPFLANZT WERDEN :

HEIMISCHE LAUBBÄUME

ACER PLATANOIDES ACER PSEUDOPLATANUS ALNUS INCANA FRAXINUS EXCELSIOR QUERCUS PEDUNCULATA TILIA CORDATA IUGLANS REGIA

SPITZAHORN BERGAHORN FRLE **ESCHE** EICHE LINDE NUSSBAUM

HEIMISCHE STRÄUCHER CORNUS SANGUINEA CORYLUS AVELLANA EUONIMUS EUROPAEUS LIGUSTRUM VULGARE LONICERA XYLOSTEUM SALIX PURPUREA SAMBUCUS NIGRA VIBURNUM LANTANA ROSA CANINA

HARTRIEGEL HASEL PFAFFENHÜTCHEN LIGUSTER HECKENKIRSCHE STRAUCHWEIDE HOLLER WOLLIGER SCHNEEBALL HECKENROSE

III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBAUDE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE ———— GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

HÖHENLINIEN

FLURSTÜCKSNUMMERN IV. HINWEISE DURCH TEXT

BEI DER BEBAUUNG ENTLANG DER STAATSSTRASSE 2549 IST GESCHLOSSENE BAUWEISE, AUS GRÜNDEN BEI UER BEBAUUNG ENTLANG DER STAATSSTRASSE 2549 IST GESCHLUSSENE BAUWEISE, AUS GRUNDEN DES AKTIVEN SCHALLSCHUTZES INSOWEIT ZULÄSSIG, ALS BAULÜCKEN ZWISCHEN GRENZGARAGEN DES NACHBARGRUNDSTÜCKES UND DEM JEWEILIGEN WOHNGEBÄUDE MIT EINER LOGGIA UND PERGOLA GESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN. DIESE MÜSSEN ALS UNTERGEORDNETE BAUKÖRPER IN ERSCHEINUNG TRETEN UND SIND MIT DEN NACHBARGARAGEN GESTALTERISCH AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. FEST-SETZUNGEN BEZÜGLICH GRENZGARAGEN GELTEN ANALOG. DIE SOGENANTEN RUHERAUME IN WOHNGEBÄUDEN ENTLANG DER STAATSSTRASSE SIND AUF DER LÄRMABGEWANDTEN SEITE ZU ERRICH EN.

VERMERKE ZUM VERFAHREN ٧.

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE, VOM GEMEINDERAT IN DER SITZ-UNG AM 18.09.1986 BESCHLOSSEN UND AM 27.09.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KYEN



IM RAHMEN DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS \$ 2 a ABS.2 BBauG ERFOLGTE DIE ÖFFENTLICHE ANHÖRLNG UND DARLEGUNG. ZUM ENTWURF DES BE-BAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 10.03.1987 BIS 10.04.1987 IM RATHAUS WOLNZACH

WOLNZACH, 28.03. 1988

1. BURGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS\$ 3
ABS. 2 Baugb vom 12.01. 1588 BIS 12.02. 1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. AUF DIE AUS-LEGUNG WURDE MIT BEKANNTMACHUNG VOM 02.01. 1988 ORTSÜBLICH HINGEWIESEN.

WOLNZACH, 28.03. 1988

1 BURGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 16.03. 1988 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 Baugb beschlossen.

IM ANZEIGENVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES WURDEN VOM LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a.d. ILN MIT SCHREIBEN VOM 13.04.1988 KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

PFAFFENHOFEN a.d. ILM,

LANDRATSAMT LA

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB 23.04.1988 IM RATHAUS WOLNZACH GEMÄSS § 12 SATZ 1-3 Baugb öffentlich auf. Die Auslegung ist am 23.04.1988 Ortsüblich durch das amtsblatt des Wolnzacher anzeigers und anschlag an der amtstafel bekanntgemacht worden. Mt dieser bekanntmachung ist der bebau-ungsplan nach § 12 Satz 4 Baugb rechtsverbindlich.

WOLNZACH, 25.04.1988

T BURGERMEISTER

VI.ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH-BURGSTALL: 1 JULI 1937

GEÄNDERT : 14. DEZ. 1937

Dipl.-Ing. Georg Fuchs Regierungsbaumeister 8069 Wolnzach Burgstall Hausnerstr. 21, Tel. 08442/9219